



In Ihrer 5. Tagung beschließt die EKD-Synode am 14. November 2018 das Änderungsgesetz zum MVG-EKD

Nach einem langen und nicht immer einfachen Prozess konnten die Vertreter von Ständiger Konferenz (Reinhard Haas und Andreas Klenke) und Bundeskonferenz (Siegfried Löhlau und Lothar Germer) in Gesprächen mit dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss Diakonie, Bildung, Jugend) die Interessen der Beschäftigten in Kirche und Diakonie deutlich machen und in vielen Punkten überzeugen.

Gleich zu Beginn der heutigen Sitzung hat die EKD-Synode das 1. Änderungsgesetz zur Änderung des MVG-EKD beschlossen.

Die drei wichtigsten Punkte sind:

1. Die ACK-Klausel wurde im § 10 gestrichen. Damit sind alle Wahlberechtigten nun auch zur MAV wählbar. Allerdings können die Gliedkirchen dazu eigene (abweichende) Regelungen treffen (Öffnungsklausel).
2. Verbindliche Einigungsstellen sind zu bilden (ohne Einschränkung)
3. Die Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des SGB IX.

Die Änderungen im Einzelnen

Bitte vergleichen mit der verteilten Drucksache VII/1 der EKD-Synode:

Präambel

Die Präambel bleibt unverändert.

Der Rechtsausschuss anerkennt ausdrücklich die Intention, dass alle Geschlechter zukünftig in den Gesetzestexten der EKD vorkommen sollen. Der Wissenschaftliche Dienst der Bundesregierung arbeitet gerade an diesem Thema. Die EKD möchte das Ergebnis abwarten und keine eigenen Begriffe verwenden, sondern sich den dann gültigen Begrifflichkeiten anschließen. Ziel ist, dann die geschlechterneutrale Sprache in allen neuen Gesetzen konsequent umzusetzen.

Gesamtmitarbeitervertretung

Die vorgeschlagene Änderung wurde vom Rechtsausschuss nicht übernommen. Es bleibt die Zuständigkeit der GMAV, wenn in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 keine Mitarbeitervertretung vorhanden ist. Allerdings ist die Zuständigkeit auf längstens 6 Monate begrenzt.

Amtszeit

Die bisherige Regelung wird ergänzt durch den Satz: *Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai*

§ 24 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet: *Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand,...*

Einigungsstellen

Ein wichtiges Ziel ist erreicht. Mitarbeitervertretungen sind in ihren Rechten gestärkt worden und können nun bei sozialen und organisatorischen Angelegenheiten mit den Leitungen auf Augenhöhe verhandeln. Die Synode der EKD hat verpflichtende Einigungsstellen im MVG-EKD kirchengesetzlich normiert. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den Gliedkirchen überlassen. Der Rat der EKD regelt die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Es gibt eine Übergangsfrist zur Einrichtung der Einigungsstellen bis zum 1. Januar 2020.

Initiativrecht der MAVen (§ 47 MVG-EKD)

Es wird ein Absatz 3 angefügt:

(3) Die Anrufung des Kirchengengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.

ACK-Klausel für die Wählbarkeit zur MAV

Die zweite wichtige Forderung von Stäniger Konferenz und Bundeskonferenz ist nun endlich, nach einer sehr kontroversen Diskussion in der Synode, mit großer Mehrheit beschlossen worden. Zukünftig darf jede und jeder, die/der in der Einrichtung arbeitet auch in die Mitarbeitervertretung gewählt werden. Die Vorschrift, dass nur Mitglieder einer christlichen Kirche gewählt werden dürfen, ist im neuen MVG.EKD nicht mehr enthalten.

Die ACK-Klausel wurde folgerichtig auch bei den Jugend- und Auszubildendenvertretungen ebenfalls gestrichen.

Allerdings gibt es eine Öffnungsklausel für die Gliedkirchen.

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Die Vertrauensleute der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden künftig dieselben Aufgaben und Rechte haben wie ihre Kolleginnen und Kollegen im weltlichen Bereich.

¶1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 61 Anrufung des Kirchengengerichts

Ferner wurde die Frist zur Anrufung des Kirchengengerichts verlängert (§ 61 MVG-EKD).

Zukünftig beträgt die Frist zwei Monate nach Abschluss der Erörterung und nicht mehr nach Kenntnisnahme.

Außerdem konnten einige Verschlechterungen abgewehrt werden.

Allen voran eine geplante Verschlechterung der Mitbestimmung bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in § 40, dem zentralen Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretungen.

Die Amtszeit bleibt wie bisher. Es wurde ergänzt, dass die neue Amtszeit am 1. Mai beginnt und dass die Konstituierung spätestens bis dahin erfolgen muss.

Die GMAV bleibt bei fehlender MAV in einer Dienststelle zuständig, allerdings längstens für 6 Monate.

Sobald der fertige Gesetzestext vorliegt, können die einzelnen Änderungen besser nachvollzogen werden.

Würzburg, den 14. November 2018

Reinhard Haas

Synode der EKD berät in Würzburg das Änderungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Die Vorsitzenden des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der EKD übergeben in Würzburg 20.000 Unterschriften an die Präses der Synode, Dr. Irmgard Schwaetzer.

Die beiden Spitzenvertretungen der Mitarbeiterschaft in Kirche und Diakonie Ständige Konferenz und Bundeskonferenz haben die Mitarbeitervertretungen und die Beschäftigten in Kirche und Diakonie aufgefordert zwei zentrale Forderungen zur Änderung des MVG-EKD durch ihre Unterschrift zu unterstützen:

- ⇒ Die Abschaffung der sog. ACK-Klausel als Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung und die Einführung einer verbindlichen Einigungsstelle im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Wer in kirchlichen und diakonischen Dienststellen oder Einrichtungen arbeitet, muss auch für die Mitarbeitervertretung wählbar sein.
- ⇒ Mitarbeitervertretungen müssen die gleichen Möglichkeiten wie Betriebsräte und Personalräte haben, die Interessen der Beschäftigten wirksam zu vertreten. Dazu muss auch im MVG-EKD die Einrichtung von Einigungsstellen vorgesehen werden.

Annähernd 20.000 Beschäftigte haben diese Forderungen mit ihrer Unterschrift unterstützt. Um diesen Anliegen Nachdruck zu verleihen, wurden die Unterschriften am vergangenen Montag in Würzburg an die Präses der EKD-Synode übergeben.



(© EKD/Janina Finkemeyer)

Entgegennahme der Unterschriften durch die Präses der Synode Dr. Irmgard Schwaetzer, übergeben durch Reinhard Haas (Ständige Konferenz), sowie Siegfried Löhlau und Lothar Germer (Bundeskonferenz).